Preußische Gesetzsammlung

Nr. 34.

Inhalt: Wegeordnung für die Provinz Posen, S. 243. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 257.

(Nr. 10841.) Wegeordnung für die Provinz Posen. Vom 15. Juli 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für die Provinz Posen, was folgt:

Erster Titel.

Von den öffentlichen Wegen im allgemeinen.

§ 1.

Das gegenwärtige Gesetz betrifft, abgesehen von den in den §§ 3 und 52 enthaltenen Bestimmungen, die öffentlichen Wege mit Ausnahme der Kunststraßen (Artikel III § 12 des Gesetzes vom 20. Juni 1887, Gesetzsamml. S. 301).

Es findet

1. auf Leinpfade,
2. auf die nach den Deichordnungen und Deichstatuten zugleich als Verkehrswege dienenden Deiche und Dämme,
3. auf Brücken und Fähren über die schiffbaren Teile von Gewässern

nur insoweit Anwendung, als sie nach der Bestimmung der Beteiligten Bestandteile der öffentlichen Wege sind.

§ 2.

Öffentliche Wege sind Wege, die mit öffentlich-rechtlicher Wirksamkeit dem allgemeinen Verkehre gewidmet sind.

Beschränkungen des allgemeinen Gebrauchs nach der Eigenschaft der Wege als Reit-, Radfahr- oder Fußwege oder nach ihrer besonderen Bestimmung als Mühlen-, Kirchen-, Schul-, Waldzufuhrwege und dergleichen heben ihre Eigenschaft als öffentliche Wege nicht auf.

§ 3.

Dadurch, daß Wege als Koppel-, Feld-, Holzwege und dergleichen einer Mehrheit (Genossenschaft, Interessentenschaft usw.) zustehen, oder der feld-, flur- oder forstpolizeilichen Aufsicht unterliegen, wird für sie die Eigenschaft als öffentliche Wege nicht begründet.

Ausgegeben zu Berlin den 13. August 1907.

§ 4.

Fahrwege dürfen von jedermann zum Gehen, Reiten, Radfahren, Fahren und Viehtreiben benutzt werden. Unbeschadet privatrechtlicher Befugnisse zu einer anderweiten Benutzung steht jedermann die Benutzung der Fußwege nur zum Gehen, der Reitwege nur zum Reiten, der Radfahrwege nur zum Radfahren frei.

Dauernde Beschränkungen der Benutzung der Wege können im Interesse der Sicherheit des Verkehrs auf den Wegen und ihrer baulichen Unterhaltung durch Polizeiverordnung angeordnet werden. Sie sind tunlichst durch Warnungstafeln zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

§ 5.

Der Wegebaupflichtige hat die Ausführung und die Veränderung der von den zuständigen Behörden festgestellten Bahnübergänge, Brücken, Durchlässe und Drainagen innerhalb des Wegegebiets zu gestatten. Vor Feststellung des Planes hat die Anhörung der Wegepolizeibehörde und des Wegebaupflichtigen zu erfolgen.

Die Wegepolizeibehörde kann in dringlichen Fällen genehmigen, daß die Ausführung derartiger Anlagen durch die gerichtliche Festsetzung der Entschädigung nicht aufgehalten werde.

Eine Entschädigung ist in allen Fällen nur soweit zu gewähren, als durch die Anlagen eine Erschwerung der Wegebaulast oder eine Beeinträchtigung der Nutzungen veranlaßt wird.

Steht das Eigentum oder die Nutzung eines Weges einem anderen als dem Wegebaupflichtigen zu, so finden die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

Die Anlage anderweiter Anstalten innerhalb des Wegegebiets, welche nicht durch besondere Gesetze vorgesehen sind, erfordert neben der Genehmigung der Wegepolizeibehörde die Zustimmung des Wegebaupflichtigen und darf vorher nicht ausgeführt werden. Wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch Beschluß des Kreisausschusses, wenn aber eine Stadt mit mehr bis 10 000 Einwohnern, ein Kreis oder die Provinz als Wegebaupflichtige beteiligt sind, durch Beschluß des Bezirksausschusses ergänzt werden. Eine solche Ergänzung kann nur erfolgen, wenn der Unternehmer bereit und imstande ist, den Wegebaupflichtigen für die ihm durch die Anlage erwachsende Erschwerung der Wegebaulast oder Beeinträchtigung der Nutzungen zu entschädigen.

§ 6.

Die an Wegen bestehenden privatrechtlichen Nutzungs- oder sonstigen Rechte Dritter müssen dem Wegebaupflichtigen auf sein Verlangen, soweit dies im Interesse des öffentlichen Verkehrs oder zu einer ordnungsmäßigen Wegeunterhaltung erforderlich ist, gegen Entschädigung abgetreten werden. Bei Bemessung der Entschädigung sind die Lasten, welche dem Berechtigten oblagen, von dem Werte der Nutzungs- oder sonstigen Rechte in Abrechnung zu bringen.

Über die Notwendigkeit der Abtretung solcher Privatrechte beschließt der Kreisausschuß, wenn aber eine Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, ein Kreis oder die Provinz als Wegebaupflichtige beteiligt sind, der Bezirksausschuß.

§ 7.

Die Festsetzung der Entschädigung (§§ 5 und 6) erfolgt mangels gütlicher Einigung durch die Beschlußbehörde (§ 5 Abs. 5, § 6 Abs. 2) nach vollständiger Erörterung mit den Parteien und, soweit dies erforderlich, sachverständiger Abschätzung. Gegen den Beschluß steht binnen drei Monaten nach der Zustellung beiden Teilen der Rechtsweg offen.

§ 8.

Die bei der Regulierung oder Verlegung von Wegen entbehrlich werdenden Teile der alten Wege, soweit daran nicht einem Dritten Eigentums- oder Nutzungsrechte zustehen, oder der alte Weg den einzigen Zufuhrweg zu den angrenzenden Grundstücken bildet, fallen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 33 und 34 dem Unternehmer der neuen Wegeanlage zu.

Zweiter Titel.

Von der Wegebaulast.

I. Im allgemeinen.

§ 9.

Die Wegebaulast begreift, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen dieses Gesetzes, die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit in sich:

1. die Wege anzulegen, zu verlegen und einzuziehen;
2. die Wege dem Verkehrsbedürfnis entsprechend zu unterhalten, zu verbessern, zu verbreitern oder zu verengern;
3. Verkehrshindernisse auf den Wegen zu beseitigen;
4. die durch Anlegung, Verbesserung, Verbreiterung, Verlegung und Einziehung von Wegen sowie durch Umwandlung von Privatwegen in öffentliche gesetzlich begründete Entschädigung zu gewähren.

Daneben besteht die Befugnis der Wegepolizeibehörde, den Urheber von Verkehrshindernissen zu ihrer Beseitigung in Anspruch zu nehmen.

§ 10.

Die Wegebaulast erstreckt sich in gleicher Weise auf alle zur Vollständigkeit, zum Schutze und zur Sicherheit der Wegeanlage und ihrer Benutzung nötigen Anstalten und Vorrichtungen, namentlich Brücken und Fähren über die nicht schiffbaren Teile von Gewässern, Furten, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanstalten, Böschungen, Baumpflanzungen, Schutzgeländer, Wegweiser, Warnungstafeln und dergleichen sowie auf alle zur Verhütung oder Beseitigung nachteiliger Folgen der Wegeanlage erforderlichen Vorrichtungen.

§ 11.

Die Wegebaulast begreift nicht in sich:

1. die Anlegung und Unterhaltung von Anstalten und Vorrichtungen, welche einem der Wegeanlage fremden Zwecke dienen;
2. die Beleuchtung der Wege;
3. innerhalb der Städte und ländlichen Ortschaften die Schneeräumung und die Reinigung der Straßen und Plätze;

zu 1 jedoch mit der aus § 12 ersichtlichen Maßgabe.

§ 12.

Die im § 11 unter 1 erwähnten Anstalten und Vorrichtungen unterstehen in wegepolizeilicher Beziehung der Wegepolizeibehörde.

Der Unternehmer dieser Anstalten und Vorrichtungen und seine Besitznachfolger sind mangels einer anderweiten unter Zustimmung der Wegepolizeibehörde getroffenen Vereinbarung mit dem Wegebaupflichtigen zur Unterhaltung und Wiederherstellung des benutzten Wegeteils verpflichtet.

Sie haben für diese Verpflichtung dem Wegebaupflichtigen auf Verlangen Sicherheit in der von der Beschlußbehörde (§ 5 Abs. 5) zu bestimmenden Art und Höhe zu bestellen. Das Reich, der Staat und die Kommunalverbände sind zur Sicherstellung nicht verpflichtet.

Bei Wegfall oder Unvermögen der hiernach Verpflichteten ist die Wegepolizeibehörde berechtigt, an ihrer Stelle von dem Wegebaupflichtigen das in wegepolizeilicher Beziehung Erforderliche zu verlangen.

II. Bezüglich der Provinzial-, Kreis- und Gemeindewege.

§ 13.

Die Wege sind vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 23 ff. und §§ 42, 43, 44, 50 entweder Provinzialwege oder Kreiswege oder Gemeindewege.

§ 14.

Provinzial- oder Kreiswege sind Wege, an denen die Wegebaulast der Provinz oder einem Kreise zufolge freiwilliger Übernahme oder auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung dauernd obliegt.

Als übernommen im Sinne des vorstehenden Abs. gilt die Wegebaulast insbesondere hinsichtlich derjenigen Wege, welche aus der staatlichen Unterhaltung vertragsmäßig dauernd in die Unterhaltung eines der vorgenannten Kommunalverbände übergegangen sind.

§ 15.

Für die Provinzial- und Kreiswege sind Verzeichnisse anzulegen und auf dem Laufenden zu erhalten. Ebenso können Gemeindewege-Verzeichnisse angelegt werden für solche Wege, deren Eigenschaft als Gemeindeweg nach dem Einver-

ständnisse der Rechtsbeteiligten oder zufolge rechtskräftiger Urteile als feststehend zu erachten ist.

Die Verzeichnisse und ihre Abänderungen und Ergänzungen sind durch das Amts- und das Kreisblatt bekanntzumachen.

Die Verzeichnisse begründen vorbehaltlich des Gegenbeweises die Vermutung für die Richtigkeit ihres Inhalts.

§ 16.

Die Wegebaulast an den Gemeindewegen liegt vorbehaltlich der Bestimmung im § 20 derjenigen Gemeinde ob, durch deren Bezirk diese Wege führen. Die Bestimmung des § 14 Abs. 2 findet auf Gemeindewege entsprechende Anwendung. Die Heranziehung der Gemeindeangehörigen erfolgt nach den für Kommunalabgaben maßgebenden Bestimmungen.

Die Unterverteilung der Wegebaulast nach örtlich begrenzten Wegebaustrecken innerhalb der Gemeinden ist vorbehaltlich der Bestimmungen im § 17 dieses Gesetzes und im § 15 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) unzulässig.

§ 17.

Die Wegebaulast an den Bürgersteigen in den Städten und an den Fußwegen zur Seite der Fahrstraßen innerhalb des Ortsberings ländlicher Ortschaften liegt den Gemeinden ob, sofern nicht ein anderer rechtlich dazu verpflichtet ist. Durch Ortsstatut kann mit Zustimmung der Wegepolizeibehörde diese Wegebaulast der Gemeinde den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke ganz oder in einzelnen Beziehungen auferlegt werden. Ortsstatuten und Observanzen dieses Inhalts werden aufrecht erhalten.

§ 18.

An Grenzwegen liegt die Wegebaulast den angrenzenden Gemeinden gemeinschaftlich zu gleichen Teilen ob, falls nicht nachweislich die Gemeindegrenze längs der einen Seite des Weges hinläuft. Diese Bestimmung findet sinngemäß Anwendung auf Brücken, Durchlässe und Fähren über Gewässer, die auf der Grenze zwischen verschiedenen Gemeinden liegen.

Über die Erfüllung der gemeinsamen Wegebaulast an solchen Grenzwegen, -brücken, -durchlässen oder -fähren ist eine Vereinbarung unter den Beteiligten zu treffen. Die Vereinbarung bedarf der Bestätigung des Kreisausschusses, wenn aber eine Stadt beteiligt ist, des Bezirksausschusses.

In Ermangelung einer Verständigung unter den Beteiligten, oder wenn die Bestätigung der Vereinbarung endgültig versagt ist, wird die Erfüllung der Wegebaulast nach Anhörung der Beteiligten von dem Kreis- oder Bezirksausschusse geregelt.

§ 19.

Gemeinden können mit nachbarlich belegenen Gemeinden zur gemeinsamen Erfüllung der Wegebaulast nach den Bestimmungen des Titels IV der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 233) zu Wegeverbänden verbunden werden.

Auf bereits bestehende Wegeverbände finden diese Bestimmungen fortan sinngemäß Anwendung.

§ 20.

Gemeinden können auch zur Teilnahme an der Wegebaulast hinsichtlich außerhalb ihres Gemeindebezirkes belegener Gemeindewege herangezogen werden, soweit diese Wege überwiegend ihrem Verkehrsinteresse dienen. Eine Heranziehung ist nicht zulässig hinsichtlich solcher Wege, welche zur Bebauung bestimmt sind oder bei welchen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie hierzu verwendet werden sollen.

Über die Heranziehung sowie über die Verteilung der Wegebaulast beschließt in Ermangelung gütlicher Vereinbarung der Kreisausschuß, wenn aber eine Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern beteiligt ist, der Bezirksausschuß.

§ 21.

Durch Vereinbarung der Beteiligten können Provinzialwege in die Klasse der Kreis- oder Gemeindewege, Kreiswege in die Klasse der Gemeindewege versetzt werden. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Wegepolizeibehörde und erforderlichenfalls der Kommunalaufsichtsbehörde.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so beschließt der Bezirksausschuß bei Provinzialwegen auf Antrag der Provinz, bei Kreiswegen auf Antrag des Kreises unter Berücksichtigung der Verkehrsbedeutung der Wege über die Versetzung in eine niedere Klasse. In die Klasse der Gemeindewege dürfen nur solche Wege versetzt werden, welche nicht einem über die bloß örtlichen Verbindungen hinausgehenden größeren Verkehre dienen.

Der Bezirksausschuß hat in jedem Falle nach billigem Ermessen die Höhe der Entschädigung festzusetzen, welche dem die Wegebaulast übernehmenden Teile zu gewähren ist, und kann außerdem die Versetzung in eine niedere Klasse davon abhängig machen, daß ein anderer Weg ganz oder zum Teil in eine höhere Klasse versetzt wird.

§ 22.

Hat ein Wegebaupflichtiger mit Genehmigung der Wegepolizeibehörde und erforderlichenfalls der Kommunalaufsichtsbehörde die Verpflichtung übernommen, einen Weg in bestimmter Art herzustellen oder zu unterhalten, so kann er von der Wegepolizeibehörde zur Erfüllung dieser Verpflichtung angehalten werden.

III. Bezüglich der Wege, bei denen die Wegebaulast auf besonderem öffentlich-rechtlichen Titel, insbesondere auf einem Hebungsrechte, beruht.

§ 23.

Wege, an denen die Wegebaulast auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht der Provinz, einem Kreise oder einer Gemeinde, sondern einem auf Grund besonderen Titels Verpflichteten obliegt (§§ 26, 40 und 41), sind zu unterhalten wie die Gemeindewege. Die Bestimmung des § 22 findet auf sie Anwendung.

§ 24.

Der auf Grund besonderen Titels ohne Hebungsrecht (§ 26) Verpflichtete kann seine Verpflichtung durch Zahlung einer jährlichen Geldrente an den gemäß dem Abschnitte II dieses Titels Verpflichteten ablösen. Ingleichen kann dieser die Ablösung der auf besonderem Titel beruhenden Verpflichtung verlangen. Die Höhe der Geldrente ist nach dem Maße der Wegebaulast, welche der besondere Titel bedingt, zu bemessen.

Der Verpflichtete kann jederzeit durch einmalige Zahlung des fünfundzwanzigfachen Betrags der Geldrente von deren ferneren Zahlung sich befreien. Neben dieser Ablösungssumme ist die noch nicht fällige Rente nach Verhältnis der seit dem letzten Fälligkeitstermine verflossenen Zeit zu zahlen. Hinsichtlich des Ablösungsverfahrens finden die §§ 27 und 32 Anwendung.

§ 25.

Gerät ein auf Grund besonderen Titels ohne Hebungsrecht Verpflichteter in Vermögensverfall und geht die Verpflichtung nicht auf einen leistungsfähigen Dritten über, so tritt die Wegebaulast des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten in Kraft.

§ 26.

Wenn für die Benutzung von Wegen eine Abgabe (Wege-, Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fährgeld und dergleichen) zu entrichten ist, so liegt die Wegebaulast an Stelle des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten dem Hebungsberechtigten und zwar, soweit nicht bei Verleihung des Hebungsrechts abweichende Bestimmungen getroffen sind, in dem nach Maßgabe dieses Gesetzes zu bestimmenden Umfang ob.

§ 27.

Genügen die Verkehrsanstalten in derjenigen Beschaffenheit, in welcher sie der Hebungsberechtigte nach den bei Verleihung des Hebungsrechts getroffenen Bestimmungen zu unterhalten verpflichtet ist, nicht den nach diesem Gesetze zu stellenden Anforderungen und erklärt sich der Hebungsberechtigte nicht innerhalb

der von der Wegepolizeibehörde gestellten Frist bereit, sie diesen Anforderungen entsprechend zu verändern und zu unterhalten, so tritt die Wegebaulast des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten ein.

Der Hebungsberechtigte ist in diesem Falle verpflichtet, die Verkehrsanstalten jenem Verpflichteten zu Eigentum abzutreten. Dem Hebungsberechtigten steht für den ihm aus der hiermit verbundenen Aufhebung des Hebungsrechts erwachsenden Verlust in den Grenzen und nach Maßgabe der Verordnung vom 16. Juni 1838, die Kommunikationsabgaben betreffend, (Gesetzsamml. S. 353) eine Entschädigung zu. Diese ist von dem in die Wegebaulast eintretenden Wegebaupflichtigen zu leisten und wird nach Maßgabe der genannten Verordnung mit den nachfolgenden Abweichungen festgestellt.

Der Entschädigungspflichtige ist gleich dem Hebungsberechtigten bei dem Verfahren zuzuziehen und mit seinen Erklärungen zu hören. Von den zuzuziehenden beiden Sachverständigen wird je einer von dem Hebungsberechtigten und dem Entschädigungspflichtigen ernannt. Bei der Abschätzung des Hebungsrechts wird der der Abschätzung vorausgegangene sechsjährige Zeitraum zu Grunde gelegt.

§ 28.

Geraten derartige Verkehrsanstalten wegen Unvermögens des Hebungsberechtigten in Verfall und kann ihre vorschriftsmäßige Unterhaltung nicht durch Übernahme seitens eines leistungsfähigen Dritten oder durch Beschlaglegung auf die Erträge sichergestellt werden, so kann dem Hebungsberechtigten seine Berechtigung entzogen und können die Anstalten dem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten zur Unterhaltung überwiesen werden.

Eine Entschädigung an den Hebungsberechtigten wird nicht gewährt.

§ 29.

Übersteigen die Abgaben, welche für die Benutzung von Wegen zu entrichten sind, die Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten einschließlich der Verzinsung und der Tilgung des Anlagekapitals, so sind sie auf den Antrag des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten auf einen diesen Kosten entsprechenden Betrag zu ermäßigen.

Ebenso sind die Abgaben auf den Antrag des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten abzulösen.

Für den infolge einer solchen Ermäßigung oder Ablösung teilweise oder ganz fortfallenden Betrag der Hebungen steht dem Hebungsberechtigten eine von dem Antragsteller zu leistende und nach den Bestimmungen des § 27 festzustellende Entschädigung zu.

§ 30.

Auch dem Hebungsberechtigten steht das Recht zu, die Aufhebung der mit dem Hebungsrechte verbundenen Wegebaulast und deren Übernahme seitens des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten zu verlangen, wenn

er bereit und imstande ist, diesen für den über den Wert des Hebungsrechts etwa hinausgehenden Betrag der Wegebaulast zu entschädigen, und wenn er auf das Hebungsrecht ohne Entschädigung verzichtet.

§ 31.

In den Fällen der §§ 27, 28 und 30 kann das Hebungsrecht, jedoch nur bis zu einem der Vorschrift des § 29 Abs. 1 entsprechenden Betrag auf den neuen Träger der Wegebaulast auf sein Ansuchen übertragen werden.

§ 32.

Über die Verpflichtung zur Abtretung von Verkehrsanstalten (§ 27), über die Ermäßigung und Ablösung der Abgaben und die dem Hebungsberechtigten zu gewährende Entschädigung (§§ 27 und 29) sowie über die Übertragung der Wegebaulast (§ 30) und des Hebungsrechts (§ 31) beschließt der Bezirksausschuß.

Gegen den auf die Höhe der Entschädigung bezüglichen Beschluß steht sowohl dem Hebungsberechtigten als dem Entschädigungspflichtigen binnen drei Monaten nach der Zustellung der Rechtsweg offen.

Über die Entziehung des Hebungsrechts (§ 28) entscheidet auf Klage der Wegepolizeibehörde der Bezirksausschuß.

Dritter Titel.

Von Rechten und Pflichten Dritter in bezug auf den Wegebau.

§ 33.

Derjenige, dessen Grundeigentum zum Zwecke der Regulierung oder Verlegung eines Weges entzogen oder beschränkt wird, ist berechtigt, die eigentümliche Überlassung der entbehrlich werdenden Teile des alten Weges (§ 8) zu verlangen, wenn sie mit seinem Grundstück in unmittelbarem Zusammenhange stehen. Er ist verpflichtet, solche Wegeteile auf Verlangen des Wegebaupflichtigen auf die ihm zu gewährende Entschädigung in Anrechnung zu nehmen, wenn sie außerdem mit seinem Grundstücke wirtschaftlich genutzt werden können.

Die Entscheidung über die Berechtigung und die Verpflichtung zur Übernahme der Wegeteile und über die Höhe des auf die Entschädigung anzurechnenden Betrags erfolgt in Ermangelung einer Einigung der Beteiligten (§ 16 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874, Gesetzsamml. S. 221) gemäß §§ 24 ff. des genannten Gesetzes. Der Antrag auf Übernahme ist in dem nach § 25 daselbst vorgesehenen Termine zu stellen.

§ 34.

Soweit solche Wegeteile nicht zur Entschädigung (§ 33) gebraucht werden, sind sie den angrenzenden Grundeigentümern zur Übernahme für einen ihrem Werte entsprechenden Preis anzubieten.

Darüber, welche Grundeigentümer und in welchen Anteilen sie zur Übernahme der Wegeteile berechtigt sein sollen, beschließt nach Anhörung der Beteiligten der Kreisausschuß, wenn aber eine Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, ein Kreis oder die Provinz als Wegebaupflichtige beteiligt sind, der Bezirksausschuß. Diese Behörden haben dabei zugleich den Übernahmepreis und die Frist festzusetzen, innerhalb welcher die als berechtigt bezeichneten Grundeigentümer bei Verlust ihrer Befugnis über deren Ausübung sich zu erklären haben. Gegen diesen Beschluß steht nur diesen Grundeigentümern und nur hinsichtlich des Übernahmepreises binnen drei Monaten nach der Zustellung des Beschlusses der Rechtsweg offen. Bis zum Ablaufe der in dem Beschlusse festgesetzten Frist dürfen die Wegeteile nicht anderweit veräußert werden.

§ 35.

Entsteht bei Anlegung neuer oder bei Verlegung bestehender Wege das Bedürfnis, Teiche, Lehm-, Sand- und andere Gruben mit Einfriedigungen zu versehen, so liegen die Einrichtung und Unterhaltung solcher Anlagen dem Wegebaupflichtigen ob. Waren bereits demselben Zwecke dienende Anlagen vorhanden, so hat der Eigentümer in Höhe des ihm durch den Fortfall der Unterhaltung dieser Anlagen erwachsenden Vorteils dem Wegebaupflichtigen eine Entschädigung zu gewähren.

§ 36.

Wenn die an einem Fahrwege belegenen Grundstücke mit Bäumen oder Hecken besetzt sind, müssen die überhängenden Äste und Zweige, soweit nötig, auf Verlangen der Wegepolizeibehörde von dem Eigentümer weggeschafft werden, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung begründet wird.

Wo eine Straßen- und Baufluchtlinie auf Grund des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 561) nicht besteht, kann die Wegepolizeibehörde verlangen, daß bauliche Anlagen aller Art, Einhegungen, Bäume und Sträucher, welche in Zukunft auf solchen Grundstücken angebracht werden sollen, in der zur Austrocknung des Weges erforderlichen Entfernung, jedoch höchstens bis zu drei Metern vom Rande des Weges, vom Wege zurückbleiben. Ist ein Graben vorhanden, so wird er auf diese Entfernung angerechnet.

Auf Bäume und Sträucher findet die Vorschrift des Abs. 2 nur Anwendung, soweit das Grundstück seither nicht bereits forstlich genutzt wurde.

§ 37.

Sind, abgesehen von dem Falle des § 11 Abs. 3, Lohnarbeiter zur Beseitigung oder Verhütung zeitweiliger Unterbrechung des Verkehrs infolge von Schneefall, Schneewehen, Eisgang, Überschwemmung oder sonstigen Ereignissen nicht zu beschaffen, so sind die Einwohner der Gemeinden, innerhalb deren Bezirk

solche Ereignisse eingetreten sind, sowie der benachbarten Gemeinden zur Leistung von Naturaldiensten nach Anordnung der Wegepolizeibehörde verpflichtet.

Hinsichtlich der Ableistung der Dienste durch Stellvertreter, ihres Ersatzes durch Leistung eines Geldbeitrags und der Befreiung von Naturaldiensten finden die Bestimmungen des § 68 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152) entsprechend Anwendung.

Für die Leistung dieser Dienste hat der Wegebaupflichtige Entschädigung nach ortsüblichen Sätzen zu gewähren. Mangels gütlicher Einigung wird die Entschädigung vom Kreisausschusse, wenn aber eine Stadt mit mehr als 10 000 Einwohnern, ein Kreis oder die Provinz beteiligt sind, vom Bezirksausschuß endgültig festgestellt.

Vierter Titel.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 38.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1908 in Kraft und von diesem Zeitpunkt ab an Stelle aller bisherigen allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechte und Observanzen in Beziehung auf die Wegebaulast, soweit sie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden.

§ 39.

Das Gesetz, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, vom 8. Juli 1875 (Gesetzsamml. S. 497), das Gesetz, betreffend die Überweisung weiterer Dotationen an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902 (Gesetzsamml. S. 167), die auf öffentliche Wege bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (Gesetzsamml. S. 225) und das Gesetz, betreffend die Vorausleistungen zum Wegebau, vom 18. August 1902 (Gesetzsamml. S. 315) werden von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der Behörden zur Wahrnehmung der in der Wegepolizei begründeten Befugnisse, des Verfahrens und der Rechtsmittel gegen die Anordnungen der Wegepolizeibehörden kommen die Bestimmungen der §§ 55 bis 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur Anwendung. Wegen der Zuständigkeit und des Verfahrens der Auseinandersetzungsbehörden in Wegebausachen verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 40.

Die durch Gesetz begründete Befugnis der Behörden zur besonderen Regelung der Wegebaulast wird durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 41.

Die Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf den Wegebau aus besonderen Titeln werden insoweit aufgehoben, als in diesen die Wegebaulast bloß nach den bisherigen allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechten und Observanzen anerkannt oder festgestellt ist.

Für Urbarien, gutsherrlich-bäuerliche Regulierungs- und für Gemeinheitsteilungs-Rezesse gilt, soweit darin wegebauliche Rechte oder Verbindlichkeiten einer Gemeinde oder der ihr durch Grundbesitz oder Wohnsitz Angehörigen in bezug auf solche Wege beurkundet sind, welche innerhalb des Gemeindebezirkes belegen sind, vorbehaltlich des Gegenbeweises die Vermutung, daß in ihnen die Rechte und Verbindlichkeiten in Beziehung auf den Wegebau nach den bisherigen allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechten und Observanzen anerkannt oder festgestellt seien.

§ 42.

Verbindlichkeiten des Staates in Beziehung auf den Wegebau, welche auf Observanzen oder besonderen Titeln beruhen, die gemäß § 38 und § 41 Abs. 1 aufgehoben werden, bleiben bestehen vorbehaltlich ihrer Ablösbarkeit gemäß § 24.

Soweit jedoch die Wegebaulast gemäß § 14 Abs. 2 seitens der Provinz oder eines Kreises oder gemäß § 16 Abs. 1 von einer Gemeinde übernommen ist, oder soweit staatliche Verpflichtungen zu einzelnen Wegebauleistungen vertragsmäßig der Provinz, einem Kreise oder einer Gemeinde dauernd übertragen sind, liegt die Erfüllung nur diesen als öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit ob.

§ 43.

Die auf § 11 Titel 15 Teil II Allgemeinen Landrechts beruhende öffentlich-rechtliche Verpflichtung des Staates zur Unterhaltung der Land- und Heerstraßen wird für den Bereich des Fürstentums Krotoschin solange aufrecht erhalten, bis ihre Auslösung gemäß § 51 Abs. 2 erfolgt ist.

§ 44.

Die bisherigen Verpflichtungen des Reichs zur Unterhaltung von Wegen werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§ 45.

Sofern es wegen örtlich vermischter Lage oder wegen Unsicherheit der Gemeindebezirksgrenzen zur Übernahme der durch Urbarien und gutsherrlich-bäuerliche Regulierungs- oder Gemeinheitsteilungs-Rezesse geordneten Wegebaulast durch die Gemeinde einer Abgrenzung der Wegebaulast zwischen den Beteiligten

bedarf, beschließt der Kreisausschuß, wenn aber eine Stadt beteiligt ist, der Bezirksausschuß nach Anhörung der Beteiligten.

Bis zur anderweiten Abgrenzung der Wegebaulast bleiben die Bestimmungen der Urbarien und Rezesse in Kraft.

§ 46.

Insoweit zufolge des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten für die Unterhaltung der Land- und Heerstraßen in der Provinz Posen, vom 21. Juni 1875 (Gesetzsamml. S. 324) bei den Provinzial- und Kreiswegen (§ 14 Abs. 2) sowie den Land- und Heerstraßen im Fürstentume Krotoschin eine Verpflichtung der städtischen und ländlichen Gemeinden und der selbständigen Gutsbezirke zur Leistung von Hand- und Spanndiensten besteht, wird sie mit folgenden Maßgaben aufrechterhalten:

Dem Hand- und Spanndienstpflichtigen steht es frei, an Stelle der Dienste eine Vergütung in Geld zu leisten. Der Wert eines Hand- und Spanndiensttags wird von dem Bezirksausschusse für jeden Kreis nach Anhörung seiner Vertretung alle fünf Jahre festgesetzt.

Übersteigt die Leistung der Hand- und Spanndienste im einzelnen Falle die Kräfte des Verpflichteten, so hat der Kreis ihm eine Beihilfe zu gewähren. Über die Notwendigkeit und das Maß der Beihilfe beschließt im Falle ihrer Ablehnung auf Antrag des zu Hand- und Spanndiensten Verpflichteten der Bezirksausschuß.

§ 47.

Die Verpflichtung zur Leistung der Hand- und Spanndienste (§ 46) kann durch Vereinbarung der Beteiligten unter Genehmigung der Wegepolizeibehörde und erforderlichenfalls der Komunalaufsichtsbehörde auf die Provinz und die Kreise, denen die Wegebaulast obliegt (§ 14 Abs. 2 und § 51 Abs. 2), übertragen werden.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so beschließt auf Antrag eines Beteiligten der Bezirksausschuß unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit nach billigem Ermessen, ob und gegen welche Entschädigung die Übertragung der Verpflichtung zur Leistung der Hand- und Spanndienste zu erfolgen hat.

Dem Antrage darf nur stattgegeben werden, wenn der Weg einem über die bloß örtlichen Verbindungen hinausgehenden größeren Verkehre dient und wenn seitens des zu Hand- und Spanndiensten Verpflichteten der Einleitung des Ablösungsverfahrens nicht innerhalb einer vom Bezirksausschusse gesetzten Frist widersprochen wird. Trotz Widerspruchs muß jedoch dem Antrage stattgegeben werden, soweit die Provinz oder ein Kreis einen solchen Weg kunstmäßig befestigt oder eine derartige Befestigung beschlossen hat.

§ 48.

Das Eigentum des Staates an Land- und Heerstraßen geht an diejenigen Kommunalverbände über, welchen nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Wegebaulast hinsichtlich des betreffenden Weges obliegt.

§ 49.

Die auf Gemeinden bezüglichen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Gutsbezirke entsprechende Anwendung.

Können Anordnungen der Wegepolizeibehörde über den Bau oder die Unterhaltung von Wegen im Bereich eines Gutsbezirkes, der nicht ausschließlich im Eigentume des Gutsbesitzers steht, ohne Überbürdung des Gutsbesitzers nicht erlassen oder nicht ausgeführt werden, so kann der Kreisausschuß auf Antrag, wenn eine Vereinbarung unter den beteiligten Grundeigentümern über die gemeinschaftliche Aufbringung der Kosten nicht getroffen wird, anordnen, daß bis zur anderweiten Regelung der kommunalen Verhältnisse des Gutsbezirkes an der Aufbringung der Kosten der Wegebaulast auch andere Grundeigentümer des Gutsbezirkes teilzunehmen haben.

Die Verteilung der Kosten hat nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit sowie des Nutzens, der dem einzelnen Grundeigentümer aus dem Wegebau erwächst, zu geschehen.

§ 50.

Soweit die Wege über Grundstücke führen, die einer Gemeinde oder einem selbständigen Gutsbezirke noch nicht angeschlossen sind, liegt in Ermangelung eines nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sonst Verpflichteten die Wegebaulast den Eigentümern dieser Grundstücke ob.

§ 51.

Privatrechtliche Verpflichtungen zur Unterhaltung von Wegen sind ablösbar gemäß § 24 und werden im übrigen vorbehaltlich der Bestimmungen in § 14 Abs. 2, § 16 Abs. 1 und § 42 Abs. 2 von den Vorschriften dieses Gesetzes nicht berührt.

Hinsichtlich der Land- und Heerstraßen im Fürstentume Krotoschin finden die Vorschriften des Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Unterhaltungsverpflichtung durch Ablösung bei Wegen, die einem über die bloß örtlichen Verbindungen hinausgehenden größeren Verkehre dienen, nur auf die Kreise, im übrigen auf die Gemeinden übertragen werden kann. Die Kreise und die Gemeinden sind ihrerseits befugt, die Ablösung nach gleichen Grundsätzen zu verlangen. Auf Antrag beschließt der Bezirksausschuß nach vollständiger Erörterung

mit allen Beteiligten, ob die Ablösung an die Kreise oder die Gemeinden stattzufinden hat.

Soweit ein öffentliches Interesse besteht, ist die Wegepolizeibehörde befugt, die Ablösung nach Maßgabe der beiden vorhergehenden Abs. zu beantragen.

§ 52.

Auf nichtöffentliche Wege, deren Benutzung einem bestimmten Personenkreise zusteht, (Interessentenwege, § 3) findet, wenn das Gemeinschaftsverhältnis nicht durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründet ist, das Gesetz, betreffend die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten, vom 2. April 1887 (Gesetzsamml. S. 105) mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, daß an Stelle der Auseinandersetzungsbehörde der Kreisausschuß, in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß beschließt und, soweit erforderlich, den Beitragsmaßstab feststellt. Hinsichtlich der Beteiligung und des Beitragsverhältnisses unter den Beteiligten selbst unterliegt die Feststellung der Anfechtung im Rechtswege binnen drei Monaten nach Zustellung des endgültigen Bescheids.

§ 53.

Die Ausführung dieses Gesetzes erfolgt durch den zuständigen Minister.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Tromsö, an Bord M. Y. „Hohenzollern“, den 15. Juli 1907.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben.
Beseler. Breitenbach. v. Arnim. v. Moltke. Holle.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 17. November 1906, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Posen zum Erwerbe des zur Anlegung zweier Promenadenwege erforderlichen Grundeigentums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Jahrgang 1907 Nr. 29 S. 357, ausgegeben am 16. Juli 1907;
2. das am 10. Juni 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Ostrowiec im Kreise Kempen i. Posen durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Posen Nr. 28 S. 339, ausgegeben am 9. Juli 1907

3. das am 10. Juni 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft zu Odenhausen im Kreise Wetzlar durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 30 S. 199, ausgegeben am 25. Juli 1907;
4. das am 11. Juni 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainage- und Entwässerungsgenossenschaft Althof-Trimmau zu Althof in den Kreisen Friedland und Wehlau durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 28 S. 307, ausgegeben am 11. Juli 1907;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 19. Juni 1907, durch welchen genehmigt worden ist, daß bei der von der Staatsbauverwaltung auszuführenden Verbesserung des Schiffahrtweges zwischen der Stadt Cleve und dem Rhein bei Keeken zur Entziehung und dauernden Beschränkung des in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums das Enteignungsverfahren zur Anwendung gebracht wird, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 27 S. 360, ausgegeben am 6. Juli 1907;
6. der Allerhöchste Erlaß vom 19. Juni 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung der zur bebauungsplanmäßigen Freilegung der Greifswalder Straße erforderlichen Flächen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 29 S. 325, ausgegeben am 19. Juli 1907;
7. der Allerhöchste Erlaß vom 19. Juni 1907, durch welchen der Gemeinde Tegel im Kreise Niederbarnim das Recht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für den von ihr geplanten Hafenbau am Tegeler See in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums verliehen worden ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 30 S. 331, ausgegeben am 26. Juli 1907;
8. das am 19. Juni 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband des Außendeichs von Dorum- und Cappel-Neufeld im Kreise Lehe durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 29 S. 171, ausgegeben am 19. Juli 1907;
9. das am 19. Juni 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Schwingewiesengenossenschaft zu Stade im Kreise Stade durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stade Nr. 29 S. 174, ausgegeben am 19. Juli 1907.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.